

AUFTRAG

über

zwischen

Auftraggeber:, wohnhaft in

und

Auftragnehmer:, wohnhaft in

Vorbemerkungen:

Der Auftraggeber leitet ein Projekt zu

Art. 1 Vertragsgegenstand

Der Auftrag hat den Zweck,

Der Auftrag umfasst

Art. 2 Abgabe von Unterlagen und Koordination

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Der Auftragnehmer behandelt diese Unterlagen sorgfältig und streng vertraulich. Die Originale bleiben im Besitz des Auftraggebers, sie können vor Ort eingesehen werden.

Der Auftraggeber erleichtert und organisiert die Kontakte des Auftragnehmers mit den Behörden, den Partnern und den Kunden.

Art. 3 Leistungen des Auftragnehmers

A. Im Allgemeinen

Der Auftragnehmer führt den Auftrag gemäss dem Pflichtenheft mit dem Titel: „“ aus, das diesem Vertrag beiliegt.

Bei der Ausführung der Ausarbeitung muss ausserdem Folgendes berücksichtigt werden:

B. Im Besonderen

... ..

Art. 4 Phasen der Ausführung

Der Auftrag ist in drei verschiedene Phasen unterteilt, nämlich:

Phase 1: ;

Phase 2: ;

Phase 3:

Bei jeder Realisierungsphase legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Rechenschaft über seine Arbeit ab; dieser muss ihn leiten und die vorgelegten Arbeiten genehmigen.

Art. 5 Erwartete Hilfe von Dritten

A. Partner

- ;

-

B. Experten

- ;

-

C. Weitere

- ;

-

Art. 6 Personen, die den Auftrag ausführen

Der Auftragnehmer muss den Auftrag persönlich ausführen. Es gibt folgende Bezugspersonen:

Organ, das für das Projekt verantwortlich ist:	
Projektleiter:	Unterschrift:

Er kann mit dem vorherigen Einverständnis des Auftraggebers ausnahmsweise die Hilfe eines Unterakkordanten in Anspruch nehmen.

Art. 7 Kündigungsfristen

Der Auftrag beginnt am und endet am

Beim Auftraggeber kann um eine kurze Verlängerung nachgesucht werden. Sie ist nicht verlängerbar.

Art. 8 Preis und Zahlungsmodalitäten

Die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

LEISTUNGEN	GESAMTKOSTEN
PHASE I	
PHASE II	
PHASE III	
KOSTEN UND AUSLAGEN	
TOTAL O.MWST	
RABATT	
NEUES TOTAL O.MWST	
MWST (7,6 %)	
TOTAL SÄMTLICHE KOSTEN INBEGRIFFEN	

Alle Kosten (Honorare, Reisen und Verpflegung) für die Experten gehen zulasten des Auftragnehmers. Dasselbe gilt für die Entschädigung aller übrigen Personen (Unterakkordanten, Partner usw.), die zum Auftragnehmer gehören.

Der Auftraggeber trägt keine zusätzlichen Kosten, die oben nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Die Zahlung erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- 20 % nach der 1. Etappe;
- 40 % nach der 2. Etappe;
- der Restbetrag am Ende des Auftrags.

Art. 9 Haftung im Allgemeinen

Die Haftung der Parteien für diesen Vertrag wird in den Artikeln 398 und 399 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) geregelt.

Art. 10 Haftung bei Verzug bei der Ausführung

Der Auftragnehmer muss alles tun, um die Fristen nach Artikel 7 einzuhalten.

Er haftet für jeden Verzug, es sei denn, dass dieser allein auf einen Fehler des Auftraggebers zurückzuführen sei. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Schadenersatz geltend machen.

Art. 11 Rechenschaftsablegung

Der Auftragnehmer legt jederzeit Rechenschaft über seine Handlungen ab und gibt alles zurück, was er dafür zu irgendeinem Zweck erhalten hat.

Art. 12 Vorzeitige Auflösung

Während der Laufzeit des Auftrags verpflichten sich die Parteien, den Vertrag nur mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen.

Sonst wird der Widerruf oder die Kündigung des Auftrags als Kündigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR betrachtet.

Art. 13 Zusätzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des dreizehnten Titels des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag gelten ergänzend für diesen Vertrag.

Art. 14 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Schweizer und Walliser Recht sind anwendbar.

Der Gerichtsstand ist in Sitten.

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

Datum:

Datum:

Unterschrift:
.....

Unterschrift:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

15. Juli 2010/DLW/nnr